

Wahlgesetz). Nach der Schließung der Wahllokale stellt der Wahlvorstand das Ergebnis der Stimmabgabe im Wahlbezirk fest. Er nimmt dazu im Wahllokal die öffentliche Auszählung der Stimmen vor. Jeder Bürger hat Zutritt zum Wahllokal und kann sich vom ordnungsgemäßen Verlauf der Auszählung der Stimmen und der Feststellung des Wahlergebnisses überzeugen.

Nachdem der Wahlvorstand die Zahl der abgegebenen Stimmen ermittelt und die ungültigen von den gültigen Stimmen getrennt hat, wird das Wahlergebnis festgestellt. Das Wahlgesetz (§ 9) enthält hierzu folgende Grundsätze: Diejenigen Kandidaten, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigen, sind gewählt. Wenn eine größere Zahl von Kandidaten, als im jeweiligen Wahlkreis Mandate vorhanden sind, über die Hälfte der gültigen Stimmen erhält, entscheidet die Reihenfolge der Kandidaten auf dem Wahlvorschlag über die Besetzung der Abgeordnetenmandate und über die Nachfolgekandidaten.

Auf der Grundlage der von den Wahlvorständen übersandten Wahlniederschriften überprüft die zuständige Wahlkommission die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und ermittelt das Wahlergebnis im betreffenden Wahlkreis. Die Wahlkommission der Republik bzw. die Bezirks-, Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- und Gemeindevahlkommissionen stellen das endgültige Ergebnis und die Gültigkeit der Wahl zu den jeweiligen Volksvertretungen fest. Die öffentliche Bekanntgabe der endgültigen Ergebnisse der Wahl zu den jeweiligen Volksvertretungen wird von der Wahlkommission der Republik veranlaßt (§§ 40 und 41 Wahlgesetz).

Nach Abschluß der Wahlen berichtet die Wahlkommission der Republik vor dem

Staatsrat über die Erfüllung der Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen und unterbreitet Schlußfolgerungen für die weitere Verbesserung der Arbeit der wahlleitenden Organe.

Die Wahlkommission der Republik und alle örtlichen Wahlkommissionen haben am Wahltag die Aufgabe, dem Interesse der Bürger an Informationen über Wahlverlauf und Wahlergebnisse gerecht zu werden.

Durch eine hohe Präzision der Arbeit und den Einsatz moderner Mittel der Nachrichten- und Rechentechnik gewährleisten sie, daß die Bürger am Wahltag in kurzen Abständen über den Verlauf und am Wahlabend über die vorläufigen Ergebnisse der Wahlen unterrichtet werden können. Mit Hilfe moderner Datenverarbeitungsanlagen werden Informationen über die Entscheidung von über 12 Millionen Wählern aus 227 Kreisen in über 23 000 Wahllokalen erfaßt, zusammengestellt und schnell und sicher ausgewertet.

Mit der Entscheidung der Bürger über die Abgeordneten beginnt eine neue Wahlperiode, damit auch eine neue Periode des Zusammenwirkens der Volksvertretungen und ihrer Abgeordneten mit den Wählern.

Das Wahlgesetz enthält Bestimmungen über den Beginn und das Ende der Rechte und Pflichten der Abgeordneten (vgl. dazu 8.4.). Eindeutig regelt es die Abberufung von Abgeordneten im Leninschen Sinne (§ 47). Auch dieses in keinem kapitalistischen Staat praktizierte Recht veranschaulicht, daß das ununterbrochene Vertrauensverhältnis zwischen den gewählten Volksvertretern und ihren Wählern während der gesamten Wahlperiode eine elementare Voraussetzung sozialistischer Abgeordnetentätigkeit ist.